



Merkblatt Betriebspraktikum für Erziehungsberechtigte

Betriebspraktikum für Schüler/innen des 9. und 10. Schuljahres Erlass des Nds. Kultusministers vom 07.07.2011

1. Das vorgesehene Praktikum findet an 5 Arbeitstagen je Woche statt und umfasst in der Regel 10 – 15 Arbeitstage. Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden (einschl. Pausen) täglich beschäftigt werden. Um eine umsetzbare Betreuung der Klassenlehrkraft zu gewährleisten, soll der gewählte Praktikumsbetrieb den Radius von 35 Kilometer, diesseits der Weser und der Elbe, nicht überschreiten.
2. Die Schüler/innen werden in einem von ihnen gewählten und für sie über schaubaren Arbeitsbereich eingesetzt. Das Praktikum dient der Erkundung eines Teilbereichs der Arbeitswelt und vermittelt durch tätige Anschauung gezielte Einsichten in den Charakter der Arbeit und die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb.
3. Die Schüler/innen werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht (s. auch Personalbogen). Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler der Betriebsordnung, d. h. aber, dass die betreuende Lehrkraft und der Betrieb bei Krankheit benachrichtigt werden müssen. Den Anordnungen des Praktikumsbeauftragten des Betriebes muss Folge geleistet werden.
4. Über die von den Schüler/innen gewonnenen Einsichten werden während des Praktikums Arbeitsaufträge der Schule und des Betriebes angefertigt, Informationen eingeholt. Der betreuende Lehrer der Schule besucht in Übereinstimmung mit den Betriebsbetreuern die Schüler in angemessenen Abständen. Seine Aufsichtspflicht darf ihm vom Betrieb nicht verweigert werden, damit er ggf. notwendige Hilfen geben kann.
5. **Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler/innen wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz erstreckt sich aber nicht auf Besorgungsgänge. Außerdem wird den Schülern Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.**
6. Die erforderlichen Verhandlungen, Gespräche über Schüler während des Praktikums werden ausschließlich zwischen den betreuenden Lehrern und dem Betrieb geführt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten steht der betreuende Lehrer zur Verfügung.
7. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung an die Schüler für geleistete Arbeiten.
8. Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung und wird im Unterricht vor- und nachbereitet, daher nehmen alle Schüler/innen des 9. und 10. Schuljahrganges daran teil. Vom Praktikum aus irgendwelchen Gründen ausgeschlossene Schüler/innen gehen zum Unterricht in die Schule.
9. Im Rahmen seiner allgemeinen Aufsichtspflicht darf der Lehrer während der Arbeitszeit des Schülers den Betrieb betreten, um den Praktikanten bei der Arbeit zu sehen und mit ihm und seinem Betreuer zu sprechen.